

BVGer E-6682/2019 vom 14. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6682_2019

FR: TAF E-6682/2019 du 14 juillet 2020

IT: TAF E-6682/2019 del 14 luglio 2020

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist es zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist als Adressat des angefochtenen Entscheides von diesem betroffen, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte (Art. 50 und 52 VwVG) Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat bezüglich der Anträge in der Beschwerdeschrift zwei Beschwerdeverfahren aufgenommen (E-6654/2019 und E-6682/2019). Die Beschwerdeanträge hinsichtlich der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl wurden mit Urteil E-6654/2019 vom 16. Januar 2020 abgewiesen. Vorliegender Prozessgegenstand beschränkt sich auf das Rechtsbegehren, das im ZEMIS geführte Geburtsdatum vom [Geburtsdatum als Volljähriger] sei zu berichtigen und auf den [Geburtsdatum als Minderjähriger] anzupassen.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung somit auf die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf die Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (SR 142.513; ZEMIS-Verordnung) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem

VwVG.

E. 3.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSGVO). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.2 und A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht im Übrigen in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 3.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung zu beweisen, die Bundesbehörde hat im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1; Urteile des BVGer A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2 und A-1732/2015 vom 13. Juli 2015 E. 4.2). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist aber gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen Urteile des BVGer A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.3, A-2291/2015 vom 17. August 2015 E. 4.3 und A-3555/2013 vom 26. März 2014 E. 3.3, je m.w.H.). Die materielle Beweislast, also die Folgen der Beweislosigkeit, trägt aber grundsätzlich die Behörde, wenn sie wie vorliegend im Bereich der Eingriffsverwaltung tätig ist (Urteil des BVGer A-4035/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 4.3). In Bezug auf ausländische Identitätsdokumente ist ferner Folgendes zu beachten: Amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210), weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (vgl. Urteile des BVGer A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.3., je m.w.H.; Urteile des BGer 6B_394/2009 vom 27. Juli 2009 E. 1.1 und 5A.3/2007 vom 27. Februar 2007 E. 2).

E. 3.4

Kann bei einer verlangten beziehungsweise von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für die im ZEMIS erfasste Herkunft, den Namen und die Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung

möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Art. 25 Abs. 2 DSGVO sieht deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (zum Ganzen Urteile des BVerfG A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.4, A-3555/2013 vom 26. März 2014 E. 3.4 und A-181/2013 vom 5. November 2013 E. 7.1, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BVerfG 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 4.1

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob das SEM zu Recht das Alter des Beschwerdeführers im ZEMIS auf den [Geburtsdatum als Volljähriger] geändert hat.

E. 4.2

Nach dem Gesagten obliegt es demnach vorliegend grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum [Geburtsdatum als Volljähriger] korrekt ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm im Datenänderungsgesuch geltend gemachte Datum [Geburtsdatum als Minderjähriger] richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS erfasste, ihm mithin eine höhere Glaubwürdigkeit zukommt als dem bisherigen Eintrag (Urteil des BVerfG A-3051/2018 vom 12. März 2019 E. 5.5). Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

E. 4.3

Im Asylverfahren ist das Geburtsdatum - der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend - von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Über die Glaubhaftigkeit ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu befinden. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahrscheinlichsten - also überwiegend wahrscheinlichen - Personendaten eingetragen werden.

E. 5.1

Das SEM führte in seiner Verfügung bezüglich des Alters des Beschwerdeführers aus, eine behauptete Minderjährigkeit müsse zumindest glaubhaft erscheinen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30, S. 209). Es sei eine Gesamtwürdigung aller Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangabe sprächen, vorzunehmen. Der Beschwerdeführer habe in der Erstbefragung angegeben, er sei am [Geburtsdatum als Minderjähriger] geboren, sein Vater habe ihm das mitgeteilt. Er habe jedoch keine Dokumente, welche das belegen könnten. Es erstaune, dass er das Geburtsdatum selber aus dem afghanischen Kalender ausgerechnet habe, während er gleichzeitig angegeben habe, er kenne sein Geburtsdatum nach dem afghanischen Kalender nicht. Überdies habe er insgesamt vage

Angaben zu seinem Alter und Lebenslauf gemacht, so wisse er das Alter seiner Eltern nicht und habe auch nicht angeben können, wann er die Schule begonnen und wann er diese beendet habe. Hinzukommend habe er bei seiner Asylgesuchsstellung in Griechenland angegeben, er sei am [anderes Geburtsdatum als Volljähriger] geboren. Zu seinen Ausführungen in der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör zur beabsichtigten Datenänderung seines Geburtsdatums im ZEMIS sei festzuhalten, dass die Einwände nichts an der Einschätzung betreffend seiner Minderjährigkeit zu ändern vermöchten. Auch die nachträglich eingereichte Tazkara, gemäss welcher er im Jahre 2017 [minderjährig] gewesen sei, führe zu keinem anderen Schluss. Grundsätzlich seien Dokumente in Afghanistan käuflich erwerbbar und leicht fälschbar. Zudem habe sein Bruder diese erst vor Kurzem in Afghanistan neu ausstellen lassen. Aufgrund der widersprüchlichen und unsubstantiierten Angaben zu seinem Alter vermöge die eingereichte Tazkara seine Minderjährigkeit nicht glaubhaft zu machen, weshalb das SEM sich nicht veranlasst sehe, eine medizinische Altersabklärung durchzuführen. In Gesamtwürdigung aller Umstände sei der Beschwerdeführer deshalb als volljährig zu betrachten und sein Geburtsdatum im ZEMIS unter Anbringung eines Bestreitungsvermerks anzupassen. Weiter stellte die Vorinstanz fest, dass in der Stellungnahme zum Ent-scheidentwurf vom 4. Dezember 2019 nichts vorgebracht worden sei, was eine Änderung des Standpunktes des SEM zu rechtfertigen vermöge. Eine wie vom Beschwerdeführer in der Stellungnahme geforderte Zuweisung ins erweiterte Verfahren zur Durchführung einer ergänzenden Anhörung und eines medizinischen Altersgutachtens rechtfertige sich nicht, da er bereits zwei Mal zu seinen Asylgründen befragt worden sei und seine Minderjährigkeit anhand der Akten nicht glaubhaft geworden sei.

E. 5.2.1

In der Beschwerde wurde in Bezug auf die verlangte Berichtigung der Personendaten im ZEMIS moniert, dass Anhaltspunkte für das Geburtsdatum vom [Geburtsdatum als Minderjähriger] bestehen würden. Der Beschwerdeführer habe bereits auf dem Personalienblatt dieses Geburtsdatum genannt. Dieses habe er anlässlich der Erstbefragung bestätigt und angegeben, er kenne sein Geburtsdatum von seinem Vater. Er habe weiter gesagt, 12 Schulklassen besucht zu haben. Während der Rückübersetzung der Erstbefragung habe er das protokollierte Wort «Jahre» mit «Klassen» korrigiert, nachdem er erklärt habe, dass er die 8. und 9. Klasse habe überspringen können. Gehe man davon aus, dass Kinder in Afghanistan mit rund 6 Jahren eingeschult würden, so habe der Beschwerdeführer, der im Jahr [Jahrgang als Minderjähriger] geboren worden sei, die Schule im Jahr (...) angefangen und diese unter Berücksichtigung der übersprungenen Klassen im Jahr (...) abgeschlossen. Er habe zu Protokoll gegeben, er habe gleich nach dem Schulabschluss bei «C._____» zu arbeiten begonnen. Gemäss der eingereichten Arbeitsbestätigung habe er von Februar (...) bis (...) 2018 dort gearbeitet. Es könne somit der Schluss gezogen werden, dass er während seiner Tätigkeit bei «C._____» [minderjährig]-jährig gewesen sei, was auch mit den Angaben der Tazkara übereinstimme, gemäss welcher er im Jahre 2017 [minderjährig] Jahre alt gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe überdies geltend gemacht, während 20 bis 25 Tagen bis zu einem Monat von den Taliban inhaftiert gewesen zu sein. Zeitlich bedeute dies, dass ihm Ende Oktober, Anfang November (...) die Flucht aus der Gefangenschaft gelungen sei, was mit seinen Angaben übereinstimme, er sei vor etwa einem Jahr, also im November (...) ausgeweicht. Insgesamt sei das angegebene Geburtsdatum somit logisch und mit seinen Aussagen vereinbar. Ausserdem habe er seine Minderjährigkeit in Bezug auf die

Zusammenführung mit seinem Bruder B._____ (N [...]) erwähnt, ohne auf sein Alter angesprochen worden zu sein. Ferner sei auch der Tazkara zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ausstellung im Jahre 2017 (1396) [minderjährig] Jahre alt gewesen sei, was ein weiteres Indiz für seine Minderjährigkeit sei. Auch sein älterer Bruder, welcher zwischenzeitlich ebenfalls in der Schweiz sei, habe seiner zuständigen Rechtsvertretung gegenüber konsequent angegeben, er habe einen minderjährigen Bruder in der Schweiz. Diesem Umstand sei keine Rechnung getragen worden. Zudem sei sein Gesundheitszustand während der Erstbefragung schlecht gewesen. Er habe zwar auf die Frage, wie es ihm gehe, gesagt, es gehe ihm relativ gut. Dabei sei aber der kulturelle Kontext zu berücksichtigen. Obwohl es ihm nicht gut gegangen sei, habe er versucht, dies zu beschönigen und erst anlässlich der Anhörung angegeben, es sei ihm bei der Erstbefragung nicht gut gegangen. Er sei zuvor hospitalisiert gewesen und nur eine Woche später habe die Erstbefragung stattgefunden, bei welcher er noch unter dem Einfluss von Medikamenten gestanden habe. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sein Aussageverhalten beeinträchtigt gewesen sei. Das Vorgehen der Vorinstanz sei im vorliegenden Fall fragwürdig. Trotz mehrfacher Aufforderung durch die Rechtsvertretung habe sie es unterlassen, eine medizinische Altersabklärung beim Beschwerdeführer vorzunehmen. Lediglich aufgrund widersprüchlicher und unsubstanzieller Angaben sei das Geburtsdatum angepasst worden. Angesichts der erheblichen Konsequenzen, die eine unrechtmässige Qualifikation als volljährige Person nach sich ziehe, sei das Ermessen zur Nichtanordnung eines medizinischen Altersgutachtens unter Berücksichtigung des Kindeswohls und des Untersuchungsgrundsatzes als gering zu bezeichnen. Nur in klaren Fällen sei darauf zu verzichten. Die Vorinstanz habe ausserdem den Gesundheitszustand und die Aussagen, die für das von ihm angegebene Geburtsdatum sprechen würden, nicht berücksichtigt. In Würdigung aller Umstände sei das Geburtsdatum vom [Geburtsdatum als Volljähriger] nicht wahrscheinlicher als das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum vom [Geburtsdatum als Minderjähriger].

E. 5.2.2

In seiner Beschwerdeergänzung wies der Beschwerdeführer zusätzlich darauf hin, dass es im Berichtigungsverfahren von ZEMIS-Daten darum gehe, welche Daten am wahrscheinlichsten seien. Im Urteil E-6654/2019 sei das Gericht zum Schluss gekommen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, seine Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Dies habe jedoch keineswegs zur Folge, dass das neu eingetragene Geburtsdatum auch wahrscheinlicher sei, als das vom Beschwerdeführer angegebene. Die Erwägungen im Urteil E-6654/2019 gäben Anlass zu Ergänzungen. Er habe geltend gemacht, dass er in Griechenland absichtlich ein falsches Geburtsdatum angegeben habe, um nicht in den Strukturen für minderjährige Asylsuchende untergebracht zu werden. Er habe damit implizieren wollen, dass er als Volljähriger einfacher und schneller aus Griechenland hätte ausreisen können. Das gegenüber den griechischen Behörden absichtlich falsch angegebene Geburtsdatum lasse somit keine eindeutigen Schlüsse auf sein tatsächliches Geburtsdatum zu. Es rechtfertige sich nicht, lediglich aufgrund der angeblich nicht überzeugenden Aussagen des Beschwerdeführers den Schluss zu ziehen, dass genügend Anhaltspunkte für die Korrektheit des von der Vorinstanz abgeänderten Geburtsdatums sprächen. Das Gericht habe in ähnlich gelagerten Fällen in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass bei einer zu Unrecht erfolgten Altersanpassung dem Beschwerdeführer massive Nachteile erwachsen würden, weshalb das SEM verpflichtet sei, weitere Abklärungen (wie ein medizinisches Altersgutachten) vorzunehmen. Der [Geburtsdatum als Volljähriger] finde

weder eine Stütze im Aussageverhalten des Beschwerdeführers noch sei das Datum einem Aktenstück oder sonstigen Hinweisen zu entnehmen. Angesichts des Beweisnotstands sei somit auf die Angaben des Beschwerdeführers sowie die ins Recht gelegte Tazkara hinzuweisen, welchen vorliegend eine zentrale Rolle zukomme. Insgesamt erweise sich der [Geburtsdatum als Volljähriger] als unwahrscheinlicher.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, dass im Urteil E-6654/2019 festgestellt worden sei, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, seine behauptete Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Das Gericht habe im genannten Urteil festgehalten, dass das SEM ihn im Asylverfahren zu Recht als volljährigen Asylsuchenden behandelt habe. In Bezug auf das im ZEMIS eingetragene fiktive Geburtsdatum vom [Geburtsdatum als Volljähriger] sei anzumerken, dass weder das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum noch das vom Beschwerdeführer behauptete Geburtsdatum bewiesen seien. Mit grösster Wahrscheinlichkeit sei auch das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum nicht korrekt. Entscheidend sei jedoch, dass nach Ansicht des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuches am 2. September 2019 volljährig gewesen sei. Praxisgemäss sei sein wahrscheinliches Geburtsjahr deshalb mit [Geburtsjahr als Volljähriger] registriert und mit einem Bestreitungsvermerk versehen worden. Es sei schliesslich üblich, den 1. Januar als Geburtsdatum einzutragen, wenn das Geburtsdatum nicht exakt bestimmt werden könne. Das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsjahr [Geburtsjahr als Minderjähriger] sei somit unwahrscheinlicher, da er mit dem von ihm angegebenen Geburtsjahr zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung minderjährig gewesen wäre.

E. 5.4

In seiner Replikeingabe wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Vorinstanz nach wie vor zu verkennen scheine, dass ihr Handeln im Rahmen des ZEMIS-Verfahrens den datenschutzrechtlichen Grundsätzen unterliege, welche besagen würden, dass, wer Personendaten bearbeite, sich über deren Richtigkeit zu vergewissern habe. Die Äusserung der Vorinstanz, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit auch das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum nicht richtig sei, zeuge von dieser Tatsache. Durch die Nichtanordnung des medizinischen Altersgutachtens trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Rechtsvertretung sowie aufgrund von Anhaltspunkten, welche für die Korrektheit der Angaben des Beschwerdeführers sprächen, verletzte die Vorinstanz Art. 5 Abs. 1 DSG. Zudem missachte die Vorinstanz vollumfänglich die grundrechtliche Komponente ihres Handelns. Der Schutz von personenbezogenen Daten sei ein wichtiges Grundrecht. Dieses verfassungsmässige Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 8 Ziff. 1 EMRK sowie Art 17 UNO-Pakt II) lasse grundsätzlich dem Einzelnen die Herrschaft über seine personenbezogenen Daten zukommen und schütze ihn vor Beeinträchtigungen durch die staatliche Bearbeitung seiner persönlichen Daten. Ein allfällig falsches Geburtsdatum im ZEMIS greife nicht nur in die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers, sondern auch in dessen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Wo die Zielsetzung einer Grundrechtsgarantie auf staatlichen Schutz oder staatliche Leistung gerichtet sei, würden Grundrechtseingriffe in der Regel durch eine Unterlassung erfolgen. Wenn die untätig bleibende Behörde die Gefahr für die grundrechtlichen Schutzgüter bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, und sie in der Lage gewesen wäre, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen

zu ergreifen, sei ein Eingriff zu bejahen. Durch die Festsetzung des Alters auf das gemäss Aussage des SEM mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht richtige Geburtsdatum [Geburtsdatum als Volljähriger], in Unterlassung der Anordnung eines Altersgutachtens, habe die Vorinstanz in unzulässiger Weise in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Beschwerdeführers eingegriffen. Dieser Eingriff sei unzulässig, da es der Vorinstanz im Rahmen des Asylverfahrens möglich gewesen wäre, ein medizinisches Altersgutachten in Auftrag zu geben.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis zum Schluss, dass das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum vom [Geburtsdatum als Minderjähriger] mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unzutreffend ist.

E. 6.2

Das SEM hat in seiner Verfügung überzeugend dargelegt, dass der Beschwerdeführer insgesamt nur vage Angaben zu seinem Alter und seinem Lebenslauf machen können. Insbesondere leuchtet nicht ein, weshalb der Beschwerdeführer sein Alter nicht im afghanischen Kalender, sondern nur im europäischen Kalender hat angeben können, während er gleichzeitig behauptet, er habe die Angaben vom einen in den anderen Kalender umgerechnet (SEM Akte [...] -10/12 [nachfolgend A10], F1.06). Des Weiteren war er nicht in der Lage, Angaben über das Alter seiner Eltern, seiner Geschwister sowie über das Datum beziehungsweise sein Alter bei der Beendigung der Schule zu machen (A10, F1.16.04, F1.17.04, F3.01, F9.01). Auch sein Alter während der Einschulung konnte er nur vage angeben (A10, F1.17.04). Daneben spricht auch seine Angabe gegenüber der griechischen Asylbehörde, er sei am [anderes Geburtsdatum als Volljähriger] geboren und somit volljährig (SEM Akte [...] -17/1), für die Unglaubhaftigkeit seiner behaupteten Minderjährigkeit. Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe in Griechenland absichtlich ein falsches Geburtsdatum angegeben, um nicht in den Strukturen für minderjährige Asylsuchende untergebracht zu werden, überzeugt nicht. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ihm dies - auch unter Berücksichtigung einer beabsichtigten Weiterreise - zu einem Nachteil hätte erwachsen sollen. Auch der in der Beschwerdeergänzung vom 5. Februar 2020 mit Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1987/2016 vom 6. September 2016 vorgebrachte Einwand, dass das Vorgehen, sich in Griechenland als volljährig auszugeben, weder neu noch unplausibel sei, ist untauglich. In dem genannten Urteil wird lediglich festgehalten, dass nicht eruiert werden könne, ob der betroffene Beschwerdeführer sich bei den griechischen Behörden bewusst als Volljähriger ausgegeben habe, um schneller aus Griechenland ausreisen zu können (a.a.O., E.8.3.2). Soweit der Beschwerdeführer sagt, sein Bruder B. _____ (N [...]) habe seine Minderjährigkeit in seinem Asylverfahren bestätigt, ist festzustellen, dass B. _____ gemäss ZEMIS seinerseits zwei Geburtsdaten geltend gemacht hat, nämlich den (...) beziehungsweise den (...). Beide Daten bestätigen die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers nicht, nachdem er sagte, B. _____ sei etwa ein Jahr älter als er (A10, F3.01). Insgesamt sind in seinen Aussagen zahlreiche Hinweise ersichtlich, wonach die behauptete Minderjährigkeit und damit das behauptete Geburtsdatum [Geburtsdatum als Minderjähriger] überwiegend unwahrscheinlich erscheint.

E. 6.3

Zudem ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, sein Geburtsdatum anhand rechtsgenügender Identitätspapiere zu belegen. Er hat zwar eine Tazkara eingereicht, dieser kommt gemäss Rechtsprechung aber nur ein verminderter Beweiswert zu, da sie nicht fälschungssicher ist (BVGE 2013/30, E. 4.2.2). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich treffend dargelegt, dass die Tazkara dennoch zumindest als schwaches Indiz hinzugezogen werden kann. Vorliegend überwiegen indes die Hinweise, welche für eine Volljährigkeit des Beschwerdeführers sprechen, weshalb die eingereichte Tazkara angesichts ihres beschränkten Beweiswertes nichts an der obigen Einschätzung zu ändern vermag. Zudem hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass der Bruder des Beschwerdeführers die Tazkara im November 2019 neu hat ausstellen lassen, was den Beweiswert zusätzlich mindert.

E. 6.4

Im Beschwerdeverfahren wird beantragt, das SEM solle ein medizinisches Altersgutachten durchführen lassen. Gemäss Art. 17 Abs. 3bis AsylG kann das SEM nach Ermessen ein medizinisches Altersgutachten veranlassen. Vorliegend ist die Vorinstanz zum Schluss gekommen, dass genügende Anhaltspunkte, welche für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers sprechen, ersichtlich sind, und hat diese auch im Einzelnen aufgeführt. Sie war somit nicht verpflichtet, ein medizinisches Altersgutachten durchzuführen. Gemäss obigen Erwägungen sind die Ausführungen des SEM hinsichtlich der Volljährigkeit des Beschwerdeführers zu bestätigen, weshalb das Gericht auch auf Beschwerdestufe keinen Anlass sieht, ein medizinisches Altersgutachten einzuholen. Eine Verletzung seiner Grundrechte, namentlich seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung - wie der Beschwerdeführer in seiner Replik ausführt - ergibt sich aus diesem Vorgehen nicht. Der Beschwerdeführer hat gemäss den obigen Erwägungen ungläubhafte Angaben zu seinem Geburtsdatum gemacht. Er kann sich somit nicht auf die Erfassung von ungläubhaften Daten berufen, da es ihm nicht gelungen ist, das von ihm angegebene Datum als wahrscheinlicher als das im ZEMIS eingetragene Datum darzulegen. Im Übrigen lässt sich auch durch eine medizinische Altersabklärung kein exaktes Geburtsdatum bestimmen. Eine solche kann lediglich im besten Fall ein mehr oder weniger starkes Indiz für die Voll- respektive Minderjährigkeit einer Person darstellen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E.6.1). Eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 DSG, wie in der Replik gerügt wurde, ergibt sich aus den Akten ebenfalls nicht. Die Vorinstanz ist zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben verpflichtet, Namen, Geburtsdatum und Herkunft der gesuchstellenden Personen im ZEMIS einzutragen. Die Vorinstanz hat somit korrekterweise das wahrscheinlichere Geburtsdatum, gemäss welchem der Beschwerdeführer volljährig ist, im ZEMIS vermerkt. Wie oben unter E.3.4 ausgeführt, überwiegt in Fällen, in welchen die Richtigkeit der Personendaten nicht bewiesen werden kann, das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSG deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Einen solchen Bestreitungsvermerk hat die Vorinstanz vorliegend angebracht. Eine Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers ergibt sich somit aus den Akten nicht.

E. 6.5

Aus diesen Erwägungen folgt, dass weder das SEM noch der Beschwerdeführer einen sicheren Nachweis des jeweils behaupteten Geburtsdatums erbringen konnten. Das sinngemäss beantragte Altersgutachten ist zur Eruiierung eines genauen Geburtsdatums

untauglich. In Gesamtwürdigung aller Umstände erscheint das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum [Geburtsdatum als Minderjähriger] nicht als wahrscheinlicher als das aufgrund des Asylverfahrens im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum [Geburtsdatum als Volljähriger]. Da gemäss vorstehender Erwägungen seine behauptete Minderjährigkeit weder wahrscheinlich ist noch belegt wurde, spricht mehr für die Richtigkeit des vom SEM eingetragenen Geburtsdatums, wonach er bei Einreichung seines Asylgesuchs volljährig gewesen ist. Somit sind das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum und der Bestreitungsvermerk unverändert zu belassen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne des Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, womit die kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 10

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.